

Thilo Oldiges
Rabet 29
04135 Leipzig
Tel.: 0341 / 699 38 33
eMail: Thilo@oldiges.de

John Lockes Staatsphilosophie

—

Rechtsphilosophische Sommerakademie zu John Locke
5. – 10. September, Schloß Schwanberg / Bayern

Prof. Dr. Helmut Goerlich
Prof. Dr. Michael Kahlo

Thema:

*Arbeit und Bedürftigkeit in
John Lockes Theorie des Privateigentums an Sachen*

Literaturverzeichnis

- Brandt, Reinhard
Eigentumstheorien von Grotius bis Kant
1974
Stuttgart-Bad Cannstatt, Frommann-Holzboog
- ders.*
Zu Lockes Lehre vom Privateigentum
Kant-Studien 63 (1972), S. 426 ff.
- Brocker, Manfred
Arbeit und Eigentum:
Der Paradigmenwechsel in der neuzeitlichen
Eigentumstheorie
1990
Darmstadt, Wiss. Buchgesellschaft
- Dreier, Ralf
Eigentum in rechtsphilosophischer Sicht
Archiv für Rechts- und Sozialpolitik (ARSP),
1987, S. 159 ff.
- Euchner, Walter
John Locke
in: Maier, Hans (Hrsg.),
Klassiker des politischen Denkens
Bd. 2.: Von Locke bis Max Weber
5. Auflage 1989
München, Beck
S. 7 ff.
- ders.*
Naturrecht und Politik bei John Locke
1. Auflage 1979
Frankfurt a.M., Suhrkamp-Taschenbuch
- Hahn, Johannes
Der Begriff des "property" bei John Locke:
Zu den Grundlagen seiner politischen Philosophie
Europäische Hochschulschriften, Reihe 20: Philosophie,
Band 134
1984
Frankfurt a.M. u.a., Lang
- Kant, Immanuel
Die Metaphysik der Sitten
1990
Stuttgart, Reclam
- Kersting, Wolfgang
Eigentum, Vertrag und Staat bei Kant und Locke
in: Thompson, Martyn P. (Hrsg.),
John Locke und Immanuel Kant:
Historische Rezeption und gegenwärtige Relevanz
1991
Berlin: Duncker und Humblot
S. 109 ff

- ders.* Wohlgeordnete Freiheit – Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie
1984
- Köhler, Michael Ursprünglicher Gesamtbesitz, ursprünglicher Erwerb und Teilhabegerechtigkeit
in: Zaczyk, Rainer (Hrsg.),
Festschrift für E. A. Wolff
zum 70. Geburtstag am 1.10.1998
1998
Berlin u.a., Springer
S. 247 ff.
- Kühl, Kristian Zur Aktualität der Prinzipien der Kantischen Rechts- und Eigentumslehre
in: Zaczyk, Rainer (Hrsg.),
Festschrift für E. A. Wolff
zum 70. Geburtstag am 1.10.1998
1998
Berlin u.a., Springer
S. 273 ff.
- Kuhn, Thomas S. Die Struktur wissenschaftlicher Revolution
Übersetzt von Kurt Simon
11. Aufl. 1991
Frankfurt a. M., Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft
1981
- Lantz, Göran Eigentumsrecht, ein Recht oder ein Unrecht?
Eine krit. Beurteilung der ethischen Argumente für das Privateigentum bei Aristoteles, Thomas von Aquino, Grotius, Locke, Hegel, Marx u. in d. modernen kath. Sozialenzykliken
1977
Uppsala, Uppsala-Universität
- Locke, John Zwei Abhandlungen über die Regierung
7. Auflage 1998
Frankfurt a. M., Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft
- MacPherson, Crawford B. Die politische Theorie des Besitzindividualismus : von Hobbes bis Locke
Übersetzung von Arno Wittekind
3. Auflage 1990
Frankfurt a. M., Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft
- Nozick, Robert Anarchie, Staat, Utopia
Übersetzt von Hermann Vetter
1979
München, Moderne Verlags-GmbH

Petersen, Thomas

Individuelle Freiheit und allgemeiner Wille:
Buchanans politische Ökonomie und die politische
Philosophie
Einheit der Gesellschaftswissenschaften, Bd. 93
1996
Tübingen, Mohr

Schild, Wolfgang

Begründungen des Eigentums in der Politischen Philosophie
des Bürgertums: Locke – Kant – Hegel
in: Schwartländer, Johannes / Willoweit, Dietmar,
Das Recht des Menschen auf Eigentum
Tübinger Universitätsschriften – Forschungsprojekt
Menschenrechte, Bd. 3
1. Auflage 1979
Kehl am Rhein u.a., Engel
S. 33 ff.

Gliederung

A. EINLEITUNG	1
B. BEGRIFF UND INHALT DES EIGENTUMS BEI JOHN LOCKE	2
I. Entstehungsgeschichte.	3
II. Quelle des Eigentums.	5
1. Appropriationstheorie.	5
2. Arbeitstheorie	6
III. Eigentumsschranken.	7
IV. Aufhebung der Erwerbsschranken.	8
V. Zusammenfassung	9
C. KRITIK DER EIGENTUMSBEGRÜNDUNG JOHN LOCKES	10
I. Ethos der Arbeitstheorie	11
II. Fundamentierung des Eigentums.	13
1. Dualismus der Begründung.	13
2. Rechtsnatur des Eigentums.	14
3. Veräußerlichkeit der Arbeit	16
III. Freiheit und distributive Gerechtigkeit.	17
D. FAZIT	18

A. EINLEITUNG

Sozialversicherungsleistungen gehören zu denjenigen „öffentlich-rechtlichen Vermögenspositionen, für die der Schutz des Art. 14 GG nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn sie nicht ausschließlich auf staatlicher Gewährung, sondern auf eigener Leistung beruhen“.¹ Die Gewährleistung des Eigentums ergänzt die Handlungs- und Gestaltungsfreiheit des Individuums, „indem sie dem Einzelnen vor allem den durch eigene Arbeit und Leistung erworbenen Bestand an vermögenswerten Gütern anerkennt“.²

Drücken diese Auszüge aus zwei Urteilen des Bundesverfassungsgerichts etwas anderes als eine Selbstverständlichkeit aus? Natürlich kann doch der Staat über Ansprüche, die durch eigene Arbeit erworben wurden, nicht ebenso verfügen wie über rein sozialstaatliche Leistungen wie etwa das Kindergeld, für das der Empfänger konkret keine eigene Leistung erbracht hat. Schließlich handelt es sich bei jenen um Eigentum, wenn schon nicht im strengen sachenrechtlichen Sinne, dann aber doch in einer weiteren Bedeutung, die alle vermögenswerten Positionen erfaßt.

„Wer durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache herstellt, erwirbt das Eigentum an der neuen Sache, sofern nicht der Wert der Verarbeitung oder der Umbildung erheblich geringer ist als der Wert des Stoffes.“³

Stellt dies ebenfalls eine Selbstverständlichkeit dar? Oder gehört es nicht vielmehr zum Gemeingut, daß Eigentum durch Vertrag zwischen zwei Personen erworben wird? Das Erbrecht mag vielleicht eine Ausnahme darstellen, aber auch dort müssen beide Beteiligte in wenn auch modifizierter Form zustimmen: Der Erblasser in seinem Testament oder durch Verzicht auf eine von der gesetzlichen Erbfolge abweichende Regelung, der Erbe, indem er die Erbschaft nicht ausschlägt. Der hier aus § 950 Abs. I BGB zitierte Erwerb aber geschieht vollkommen ohne Willensbeteiligung jedenfalls desjenigen, der sein Eigentum verliert; allein die Bearbeitung ist nötig. Dabei muß diese noch nicht einmal den überwiegenden Anteil am Wert des entstehenden Gegenstandes haben, nur vollkommen unbedeutend darf sie nicht sein. Diese Regelung ist zumindest auf den ersten Blick sehr überraschend und ihr Hintergrund nicht unmittelbar einleuchtend.

Was also macht die Aussage des ersten Beispiels so anziehend, und was verwirrt an derjenigen des zweiten? Beide begründen ihre Eigentumszuordnung doch in gleicher Weise mit der investierten persönlichen Arbeit: Weil jemand durch Arbeit etwas geleistet hat, soll ihm das Ergebnis auch unmittelbar als Eigentum zustehen. Warum fällt die Beurteilung ein und desselben Prinzips so ambivalent aus? Möglicherweise haben diese beiden in unserer Rechtsordnung gültigen Rechtsätze bereits die innere Widersprüchlichkeit einer jeden Eigentumsbegründung über die Arbeit

¹ BVerfGE 22, 253.

² BVerfGE 30, 334.

³ § 950 Abs. I S. 1 BGB.

aufgedeckt: Einerseits enthält sie ein unwiderlegbares Maß an moralisch-ethischer Gerechtigkeit, andererseits vermag sie nicht so recht zu erklären, warum eine bloß einseitige Handlung so unmittelbar in die Rechtsverhältnisse Dritter eingreift.

Als Begründer der Arbeitstheorie des Eigentums, die sich in beiden obigen Rechtsregeln niedergeschlagen hat, gilt John Locke.⁴ Beinahe ebenso unangefochten, wie vor ihm zweitausend Jahre lang das entgegengesetzte Modell der Eigentumsbegründung durch Okkupation gegolten hat, wurde nach ihm zweihundert Jahre lang seine Theorie als die einzig denkbare angesehen. Erst mit Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts kamen Zweifel an ihrer Schlüssigkeit auf, wurden die Okkupations- und Konsenslehre und mit ihr die transzendental-philosophische Eigentumsbegründung aus Kants Rechtslehre in der Metaphysik der Sitten wiederentdeckt.

Insofern trägt der Umbruch alle Züge eines „Paradigmenwechsels“ im Sinne Thomas S. Kuhns⁵. Ein solches zeichnet sich dadurch aus, daß ein in der wissenschaftliche Auseinandersetzung als allein gültig angesehenes Axiom, das Grundlage und Denkhorizont einer jeden Diskussion abgibt, zunächst nur theorieimmanenter Kritik ausgesetzt ist, bis es von einem „Außenseiter“ durch einen grundlegend anderen Ansatz ersetzt wird. Dieser prägt bald darauf in vergleichbarer Weise jegliche Diskussion und wird bisweilen sogar als schon immer gültig hingestellt.⁶

B. BEGRIFF UND INHALT DES EIGENTUMS BEI JOHN LOCKE

John Locke ist kein Eigentumstheoretiker gewesen. Seine Auseinandersetzung mit dem Eigentum in seinen „Zwei Abhandlungen über die Regierung“ ist die einzige, in der er sich vertieft mit der Frage auseinandersetzt.⁷ Den entscheidenden Abschnitt über den Zusammenhang von Arbeit und Eigentum stellt dabei das mit „Das Eigentum“ überschriebene 5. Kapitel der Zweiten Abhandlung „Über den wahren Ursprung, die Reichweite und den Zweck der staatlichen Regierung“ dar. Daneben findet sich nur eine weitere, undatierte, aber auf die Zeit vor 1660 vermutete Notiz, in der er sich ganz auf dem Boden des geltenden Paradigmas, der Konsens- und Okkupationslehre, bewegte. Die Tatsache, daß er sich als „Novize“⁸ außerhalb der damaligen Diskussion um die Begründung des Eigentums bewegte, trug mit dazu bei, daß er gegenüber der herrschenden Ansicht eine Kehrtwendung vollziehen konnte.

⁴ Brandt, Eigentumstheorien, S. 69.

⁵ Thomas S. Kuhn, Die Struktur wissenschaftlicher Revolution, 1981

⁶ Vgl. Brocker, Arbeit und Eigentum, Vorwort S. VIII, S. 1 f., 17 ff., et passim.

Zu letzterem Punkt vgl. Schopenhauer, Die Welt als Wille und Vorstellung, 1977, S. 430 f., nach dem die Arbeitstheorie „schon immer“ als die einzig überzeugende angesehen worden sei, nach Brocker, Arbeit und Eigentum, S. 22, 312 ff.

⁷ Brandt, Eigentumstheorien, S. 72.

⁸ Brocker, Arbeit und Eigentum, S. 21.

I. Entstehungsgeschichte⁹

Lockes Ausführungen zum Eigentum fallen in die „Krise“ der damaligen Eigentumsbegründung, der Okkupations- oder Konsentstheorie. Diese Lehre eines gesellschaftsvertraglich vereinbarten Rechts zur Aneignung durch Okkupation, das das ursprünglich bestehende, auf die Schenkung Gottes zurückgeführte Gemeineigentum aufgehoben hatte, war in über zweitausend Jahren zu einem jener Paradigmata erstarrt.

Ihre im wesentlichen endgültige Ausprägung auf theologisch-christlicher Basis fand diese Lehre in der Form, die Thomas von Aquin unter Rückgriff auf Aristoteles¹⁰ ihr gegeben hatte. Wie seine Vorgänger sah auch er sich vor die Aufgabe gestellt, den Privatbesitz gegenüber dem in der Bibel als Idealzustand erkennbaren Paradies ohne individuelles Eigentum zu rechtfertigen. Ebenso wie diese setzt er den Naturzustand des zum Gebrauch berechtigenden Gemeinbesitzes aller Menschen an der Erde voraus. Aber aufgrund seiner Überlegenheit gegenüber seiner Umwelt dürfe der Mensch sich der unvollkommeneren Natur bedienen. Gott habe dabei aber nicht vorgegeben, in welcher Form dies zu geschehen habe. Anstelle eines göttlichen *Gebots* des Gemeinbesitzes sei nur dessen *Erlaubnis* zu begründen, die genauso Privatbesitz zulasse. Damit konnte sich Thomas im Rahmen der Entscheidung für eine der beiden Alternativen auf rein folgenorientierte Zweckmäßigkeitserwägungen beschränken, wobei er die drei aristotelischen Argumente aufgriff: Privateigentum motiviere zu größerer Anstrengung und Leistung; ein großes Durcheinander werde vermieden, wenn sich jeder nur noch um seine Dinge zu kümmern haben; und es entstehe weniger Streit, so daß eine friedlichere Verfassung unter den Menschen herrsche. Er selbst fügte hinzu, daß Gemeineigentum wegen der Sündhaftigkeit des Menschen nicht mehr durchführbar sei. Aus diesen Überlegungen der Vernunft müsse den Menschen das Recht zugesprochen werden, Privateigentum zu besitzen, das der einzelne durch Okkupation erlange.

Die Okkupation von herrenlosen Gegenständen, und darunter fallen bei Thomas auch jene im Gemeinbesitz, sei gerechtfertigt durch die Figur der menschlichen Verabredung als eines *ius gentium*¹¹ in Form eines zweiten Rechts unter dem Naturrecht. Trotzdem sei es als der menschlichen Natur allein angemessenes Recht ebenfalls ein natürliches Recht und damit notwendig und nicht aufhebbar. Beschränkt wird es allerdings durch die Sozialpflichtigkeit, wenn auch nur in begrenztem Umfang, weil allein das nach den Notwendigkeiten des *Standes*, in den ein jeder hineingeboren sei, Überflüssige abzugeben sei.¹²

⁹ Soweit nicht ausdrücklich zitiert stützt sich die folgende Darstellung im wesentlichen auf *Brocker*, Arbeit und Eigentum, S. 41-45; 45-113.

¹⁰ *Dreier*, Eigentum in rechtsphilosophischer Sicht, S. 160

¹¹ Im Sinne eines von den Völkern bzw. Menschen gemachten Rechts im Gegensatz zum natürlichen Recht, vgl. *Brocker*, Arbeit und Eigentum, S. 24.

¹² Thomas macht dabei insbesondere von der auch heute im öffentlichen Recht beliebten Rechtsfigur Gebrauch, nach der der objektiven Pflicht auf der einen Seite (Güter abzugeben) *kein* Anspruch der anderen

Mit Aufkommen eines Verständnisses des Naturrechts als Vernunftrechts und Etablierung einer rein säkularen Wissenschaft begann eine Loslösung der Okkupationstheorie von ihrer religiösen Fundierung. Damit verlor sie aber zugleich den Maßstab, der ihr materiellen Gehalt gegeben hatte. Hauptvertreter dieser Richtung waren Hugo Grotius und ihm weitgehend folgend Samuel Pufendorf. Indem für sie das nicht mehr das Paradies der Idealzustand, sondern die Urgesellschaft eine bloße eigentumsbezogen präferenzlose Gemeinschaft war, mußten sie nicht mehr der unmöglich zu erfüllenden Forderung genügen, das gegen Gottes Willen vom Menschen eingerichtete Privateigentum zu begründen.

Sowohl der theologische als auch der säkulare Ansatz war jedoch von inneren Widersprüchen geprägt und zunehmend stärker werdende Kritik ausgesetzt. Der Konflikt zwischen gottgewolltem paradiesischem Gemeineigentum und menschlich eingeführten Privatbesitz blieb unauflöslich. Schon die Annahme der Gütergemeinschaft als Ideal überzeugte nicht, da dann das Diebstahlsverbot des Dekalogs eines Sinns entbehre. Wenn sie aber gewollt sei, dann hätte der allmächtige Gott sie auch durchgesetzt; die Menschen könnten nicht ein göttliches Naturgesetz abbedingen und durch ein eigenes ersetzen. Die säkulare Begründung durch Grotius und Pufendorf führte ebenso wenig weiter, da es schon an einer Macht fehlte, die den Menschen die Erde ursprünglich übergeben habe; die Natur als Objekt dieser Schenkung könne nicht zugleich ihr Subjekt sein. Die Idee der ursprünglichen Gütergemeinschaft wollte aber kein Eigentumstheoretiker aufgeben, da nur sie ein Notrecht der Armen ohne Verstoß gegen das Diebstahlsverbot zu rechtfertigen versprach. Auch hier sah sich der eigentumsbegründende Vertrag Einwänden ausgesetzt: Es war nicht zu erklären, warum die mit der zum Abschluß nötigen Freiheit ausgestatteten Menschen das Privateigentum nicht auf demselben Wege wieder sollten abschaffen dürfen. Abgesehen davon konnte die verpflichtende Wirkung der Entscheidung jener Ursprungsgeneration gegenüber den späteren nicht gefolgert werden.

Der allgemeine Eindruck des Nichtfunktionierens dieser althergebrachten Lehre verstärkte sich auf diese Weise. Schließlich erschien 1680, 30 Jahre nach seinem Tode, Filmers Schrift *Patriarchia or the Natural Power of Kings*. All jene und weitere Argumente faßte er, der Gegner Lockes in seinen *Abhandlungen*, in einer Form zusammen, die der Okkupationslehre ihren „wissenschaftlichen Todesstoß“ versetzte.¹³ Nach Filmers Analyse und Kritik war nun eine „normalwissenschaftliche“ Arbeit in seinem Horizont nicht mehr möglich.

Hinzu kam, daß auch die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse an Grundlagen der Okkupationstheorie zehrte: Ihr Grundaxiom, das „Nullsummenspiel“, also die Unvermehrbarkeit

Seite (Güter zu erhalten) korrespondiert.

¹³ Sein Gegenentwurf, nach dem Gott alles Eigentum allein Adam gegeben hat und es von diesem über eine ununterbrochene Kette an den jeweiligen Monarchen als direkten Nachfahren Adams weitervererbt worden sein soll, ist jedoch eher „skurril“, vgl. *Brocker*, Arbeit und Eigentum, S. 108.

des Eigentums, war seit dem 15./16. Jahrhundert zunehmend außer Kraft gesetzt.¹⁴ Es entwickelten sich Reichtümer, die offensichtlich nicht zu Lasten Dritter gingen, beispielsweise im Zuge der Ostindienkompanie. Wegen ihrer Schranken Elemente erwies sie sich als wenig geeignet, der Eigentumsproblematik zu Beginn der Neuzeit gerecht zu werden.¹⁵

Solcherart geschwächt, wartete die Okkupationstheorie nur darauf, von einem eigentums-theoretisch unvorbelasteten Neuling wie John Locke mit einem grundlegend anderen Ansatz aus den Angeln gehoben zu werden.

II. Quelle des Eigentums

Locke leitet das Recht auf Eigentum in zweierlei Weise her, wobei die erste sich als nicht tragend im eigentlichen Sinne für die Begründung als vielmehr für die Schranken erweist.¹⁶

Ausgangspunkt ist dabei für ihn wie für die naturrechtlichen und theologische Begründungsansätze vor ihm, „daß Gott, wie König David in Psalm 115, 16, sagt, die Erde den Menschenkindern gegeben hat, und daß er sie den Menschen gemeinsam gegeben hat“¹⁷, um „sie zum größten Vorteil und zur Annehmlichkeit ihres Lebens zu nutzen“.¹⁸ Doch im Gegensatz zu den früheren Versuchen will er erklären, „wie die Menschen zu einem Eigentum an einzelnen Teilen dessen gelangen konnten, [...] und das ohne einen ausdrücklichen Vertrag mit allen anderen Menschen.“¹⁹

1. Appropriationstheorie

Am klarsten und ausführlichsten findet sich die Begründung über das Selbsterhaltungsrecht, die gelegentlich auch Appropriationstheorie im Gegensatz zur unten erläuterten Arbeitstheorie genannt wird, in der *Ersten Abhandlung* in § 86: „Gott hat den Menschen geschaffen und ihm [...] einen starken Selbsterhaltungstrieb eingepflanzt.“ Dazu hat er die Welt mit den Dingen ausgestattet, die der Mensch benötigt, damit er leben und nicht „aus Mangel an dem Notwendigsten nach wenigen Augenblicken schon wieder umkommen sollte.“ „Deshalb war das Eigentum des Menschen an den Geschöpfen aus seinem Recht begründet, von jenen Dingen Gebrauch zu machen, die für sein Dasein notwendig oder nützlich waren.“ Dieses Selbsterhaltungsrecht ist nach Locke ein Naturrecht, das allein aus der Existenz des Menschen herrührt; nicht einmal die ausdrückliche biblische²⁰ Schenkung der Erde an den Menschen durch Gott wäre nötig gewesen. Es besteht als Recht auch gegenüber anderen: „Wie ein jeder verpflichtet ist, sich selbst zu erhalten und seinen

¹⁴ Vgl. das heutige Grundaxiom der Gewerkschaften, das „Nullsummenspiel“ im Hinblick auf die gesamtwirtschaftlich zu verteilende *Arbeit*.

¹⁵ Dreier, Eigentum in rechtsphilosophischer Sicht, S. 160.

¹⁶ Kersting, Eigentum, Vertrag und Staat, S. 124.

¹⁷ Locke, Abhandlungen, II, § 25.

¹⁸ Locke, Abhandlungen, II, § 26.

¹⁹ Locke, Abhandlungen, II, § 25.

²⁰ Gen. I, 28-29.

Platz nicht vorsätzlich zu verlassen, so sollte er aus dem gleichen Grunde, und wenn seine eigene Selbsterhaltung nicht dabei auf dem Spiel steht, nach Möglichkeit auch *die übrige Menschheit erhalten*.²¹ In ausdrücklicher Absage an das Vernunftrecht ist er der Ansicht, daß auch die menschliche Vernunft diesen Trieb nur noch deuten und auf Gottes Willen zurückführen könne.

2. Arbeitstheorie

Ein derart legitimes Recht auf Eigentum ist aber naturgemäß sehr begrenzt, weil es nicht über das Lebensnotwendige hinausreicht. Weiter trägt Lockes eigentliche Arbeitstheorie, die ihren Ausgangspunkt im Eigentum des Menschen an sich selbst nimmt: „Obwohl die Erde und alle niederen Lebewesen allen Menschen gemeinsam gehören, so hat doch jeder Mensch ein *Eigentum* an seiner eigenen *Person*“.²² Eigentum ist dabei für Locke im Gegensatz zum bloß sachenrechtlichen Eigentumsbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuchs zumeist in einem sehr viel umfassenderen Sinne gemeint, nämlich als Gesamtheit „ihres Lebens, ihrer Freiheiten und ihres Vermögens, was ich unter der allgemeinen Bezeichnung *Eigentum* zusammenfasse.“²³

Dieser Selbstbesitz setzt sich in der Arbeit fort: „Die *Arbeit* seines Körpers und das *Werk* seiner Hände sind [...] im eigentlichen Sinne sein *Eigentum*“.²⁴ Durch Bearbeitung eines Gegenstandes hat ihn der Mensch „mit seiner *Arbeit* gemischt und ihm etwas eigenes hinzugefügt [...] was das gemeinsame Recht der anderen Menschen ausschließt“.²⁵ Als Arbeit genügt jegliche „Mühe“, also bereits das Jagen, Fischen oder Aufsammeln.²⁶ Aber auch Grund und Boden geht in derselben Weise in Individualeigentum über: „So *viel Land* ein Mensch bepflanzt, bebaut, kultiviert und so viel er von dem Ertrag verwerten kann, so viel ist sein *Eigentum*“.²⁷ Auch resultiert daraus ein Ausschlußrecht gegenüber anderen: „So erkennen wir, daß die Unterwerfung oder Kultivierung der Erde und die Ausübung von Herrschaft eng miteinander verbunden sind. Das eine verleiht einen Rechtsanspruch auf das andere“.²⁸ Auf diese Weise ist ein regelrechter Automatismus der Entstehung von Privateigentum begründet: „Und die Bedingung des menschlichen Lebens, das Arbeit und Stoff, der bearbeitet werden kann, erfordert, führt notwendigerweise zum *Privatbesitz*“.²⁹

²¹ Locke, Abhandlungen, II, § 6.

²² Locke, Abhandlungen, II, § 27.

²³ Locke, Abhandlungen, II, § 123; vgl. auch Locke, Abhandlungen, II, § 171. – An anderer Stelle benutzt Locke den Begriff allerdings durchaus auch in einem engeren Sinne, der am ehesten dem grundgesetzlichen Eigentumsbegriff entspricht.

²⁴ Locke, Abhandlungen, II, § 27.

²⁵ Locke, Abhandlungen, II, § 27.

²⁶ Locke, Abhandlungen, II, § 30.

²⁷ Locke, Abhandlungen, II, § 32.

²⁸ Locke, Abhandlungen, II, § 35.

²⁹ Locke, Abhandlungen, II, § 35.

Ergänzt wird diese Argumentation von ethisch-moralischen Gesichtspunkten, wenn Locke in seiner *Arbeitswerttheorie* die Anteil der Arbeit am Wert aller Gegenstände hervorhebt: „Denn es ist tatsächlich die *Arbeit*, die jedem Ding *einen unterschiedlichen Wert verleiht*“; die „Verbesserung durch *Arbeit (macht)* den weitaus größeren Teil *des Wertes (aus)*“. Lockes „bescheidener“ Schätzung nach sind „die für das menschliche Leben nützlichen Erzeugnisse der Erde zu neun Zehnteln die *Auswirkungen der Arbeit*“.³⁰ Im Zusammenhang mit Gottes Gebot, die Erde zu kultivieren, rechtfertigt dies, den „Fleißigen“, nicht aber den „Zänkischen und Streitsüchtigen“ Eigentum zu geben; die Arbeit wird so auch zum ethischen Verteilungsmaßstab.

III. Eigentumsschranken

Locke ist nun so weit gelangt, daß grundsätzlich jeder Gegenstand der Erde zu Eigentum werden kann, der fähig ist, der Bearbeitung unterworfen zu werden. Allerdings ergeben sich aus der im Ausgang angenommenen göttlichen Zweckbestimmtheit der Erde und dem Selbsterhaltungsrecht zwei Schranken.

Dazu gehört zunächst das Verderbnisverbot als Verbot der wider die Ordnung Gottes in der Natur gerichtete Verschwendung.³¹ Gott hat dem Menschen die Erde gegeben um „zu genießen. So viel, wie jemand zu irgendeinem Vorteil seines Lebens gebrauchen kann, bevor es verdirbt, darf er sich durch seine Arbeit zum Eigentum machen“.³² Dasselbe gilt auch bezogen auf Grund und Boden im Hinblick auf die geernteten Erträge.³³ Dies resultiert jedoch allein aus der Pflicht gegenüber Gott, die Zwecksetzung der niederen Natur nicht zu beeinträchtigen; einen Zusammenhang zu der dadurch potentiell entstehenden Notlage anderer stellt Locke nicht her.³⁴

Die zweite Begrenzung in Form eines Benachteiligungs- oder Schädigungsverbots läßt sich aus Sätzen herauslesen, in denen Locke die Möglichkeit verneint, durch Aneignung einem anderen einen Schaden zuzufügen, weil diesem auch danach noch „genug und gleich gutes“ verbleibe.³⁵ Wenn die Aneignung nur zulässig ist, *weil* den anderen noch genug verbleibt, dann bedeutet dies im Falle der Knappheit, daß sie nur erlaubt ist, *wenn* die Bedingung erfüllt ist. Im an dieser Stelle aber noch vorausgesetzten Naturzustand der ersten Stufe, der durch Überfluß gekennzeichnet ist, haben die Aussagen jedoch eher einen das Postulat des Überflusses verstärkenden Charakter.³⁶

³⁰ Jeweils *Locke*, Abhandlungen, II, § 40 – Später erhöht er den Anteil sogar auf 99%.

³¹ *Hahn*, Begriff des property, S. 70.

³² *Locke*, Abhandlungen, II, § 31.

³³ *Locke*, Abhandlungen, II, § 38.

³⁴ *Hahn*, Begriff des property, S. 68.

³⁵ „Denn wenn jemand einem anderen so viel übrig läßt, wie er nutzen kann, handelt er so, als nehme er überhaupt nichts.“ oder „Auch gereichte diese *Aneignung* irgendeines Stückes *Land*, indem man es bebaute, niemandem zum Schaden, da noch genügend und gleich gutes Land übrigblieb...“ (jeweils *Locke*, Abhandlungen, II, § 33).

³⁶ *Hahn*, Begriff des property, S. 70 f.

Schließlich stellt noch die Endlichkeit der eigenen Arbeit eine inhärente Schranke dar: „Das Maß des Eigentums hat die Natur durch die Ausdehnung der menschlichen *Arbeit und durch die Annehmlichkeiten des Lebens* festgesetzt. Keines Menschen Arbeit konnte sich alles unterwerfen oder aneignen, und sein Genuß konnte nicht mehr als nur einen kleinen Teil verbrauchen.“³⁷

IV. Aufhebung der Erwerbsschranken

Doch bereits im so beschriebenen Naturzustand³⁸ des Überflusses wird nach Locke eine zweite Stufe erreicht, und zwar durch „die Erfindung des Geldes und die stillschweigende Übereinkunft der Menschen, ihm einen Wert beizumessen“³⁹. Grund dafür ist „das Verlangen, mehr zu haben als der Mensch benötigt“⁴⁰. Diesem Verlangen konnte der Mensch unter den oben genannten Eigentumsschranken nicht nachgeben. Mit Einführung des Geldes, „ein kleines Stück gelben Metalls, das sich weder abnutzt noch verdirbt“⁴¹, sind diese Schranken irrelevant:⁴²

Die Anhäufung jenes zum physischen Überleben unnötigen, ja untauglichen Stoffes kann niemanden in seinem Selbsterhaltungsrecht beschränken. Allerdings entsteht durch diese nun in viel größerem Umfang stattfindenden Aneignungen die Gefahr, daß die Güter knapp werden. Dem widerspricht Locke jedoch mit dem Argument, daß bewirtschaftetes Land „zehnmal mehr als der Ertrag eines Acre ebenso reichen Landes, das als Gemeingut brachliegt“⁴³, abwirft. Also sei es doch so, „daß jemand, der sich durch seine Arbeit ein Stück Land aneignet, das gemeinsame Vermögen der Menschheit nicht vermindert, sondern vermehrt“.⁴⁴ Den „Beweis“ hierfür findet Locke im auch an anderer Stelle oft herangezogenen Vergleich mit Amerika: Weil die dortigen Völker ihren Boden nicht mit Arbeit veredeln, kleidet sich „der König eines großen und fruchtbaren Gebietes [...] dort schlechter als ein Tagelöhner in England“⁴⁵.

Die zweite Schranke ist deshalb nicht berührt, weil dasjenige, was den eigenen Bedarf überschreitet, nun gegen Geld gehandelt wird und so nicht verdirbt. Locke legt Wert darauf festzustellen, daß dies nicht eine versteckte Grenze der Anhäufung von Reichtum, sondern tatsächlich nur

³⁷ Locke, Abhandlungen, II, § 35.

³⁸ Euchner, Naturrecht und Politik, S. 85: Der Naturzustand wird erst durch Eingehen einer politischen oder bürgerlichen Gesellschaft verlassen. – a.A. anscheinend Brandt, Lockes Lehre vom Privateigentum, S. 434.

³⁹ Locke, Abhandlungen, II, § 36.

⁴⁰ Locke, Abhandlungen, II, § 37.

⁴¹ Locke, Abhandlungen, II, § 37.

⁴² a.A. Hahn, Begriff des property, S. 86, Fn. 54: „konfuse Darstellung“ bei Locke, daher keine grundsätzliche Bedeutung; insbesondere kein Bezug zur Schrankenüberwindung.

⁴³ Locke, Abhandlungen, II, § 37.

⁴⁴ Locke, Abhandlungen, II, § 37. – Dieser Absatz findet sich erst ab der vierten Auflage in der Zweiten Abhandlung eingefügt nach Satz 1 und daher nicht in solchen Editionen, die eine frühere Auflage als Grundlage haben; MacPherson, Besitzindividualismus, S. 238 f.

⁴⁵ Locke, Abhandlungen, II, § 41.

wörtlich gemeint sei.⁴⁶ So ist nun ein Weg gefunden, „wie ein Mensch auf redliche Weise mehr Land besitzen darf als er selbst nutzen kann“.⁴⁷

Weit wesentlicher noch für diese Übereinkunft ist aber, daß mit ihr zugleich dem Prinzip der Eigentumsverteilung nach Tüchtigkeit zugestimmt wurde. Hatte unter Geltung der Schranken der Tüchtige keinen Vorteil gegenüber dem Faulen, da beide gleichermaßen und auch weitgehend gleich gut lebten, hat er nun die Möglichkeit, durch mehr Arbeit auch mehr Geld zu erwerben: „Die Verteilung der Dinge zu einem ungleichen Privatbesitz haben die Menschen, außerhalb der Grenzen der Gemeinschaft und ohne Vertrag, nur dadurch ermöglicht, daß sie dem Gold und Silber einen Wert beilegten und stillschweigend in den Gebrauch des Geldes einwilligten“⁴⁸.

Diese Möglichkeit kann nur deshalb ausgeschöpft werden, weil Locke ebenso selbstverständlich wie alle anderen auch von der Veräußerlichkeit der eigenen Arbeitskraft ausgeht.⁴⁹

V. Zusammenfassung

Im Ursprung handelt es sich bei Lockes Naturzustand wegen des für jeden leicht erkennbaren Naturgesetzes⁵⁰ der Anerkennung des Eigentums anderer und des zustimmungslos möglichen Erwerbs um eine relativ stabile Gemeinschaft⁵¹ mit fertig vorgefundenem Rechtssystem.⁵² Da von allem genug da ist und eine Anhäufung der Güter der Natur keinen Nutzen hat, findet jeder unter geringer Anstrengung sein Auskommen und muß sich nicht an anderer Menschen Arbeitsleistung vergreifen.

Am Ende seiner Eigentumsbegründung findet sich Locke aber in einer hochentwickelten Gesellschaft wieder,⁵³ der zu einer politischen allein noch die staatliche Macht fehlt, Streitigkeiten zu schlichten. Das Verlangen des Menschen, mehr zu besitzen als er braucht, hat zur Einführung des Geldes und zu einem Anstieg der Produktion geführt. Ein reger Tauschhandel, begünstigt durch die Einführung des Geldes, ermöglicht die arbeitsteilige Gesellschaft,⁵⁴ in der Arbeit ein veräußerliches Gut ist wie jedes andere auch. Geld ist wie Boden rechtmäßig erworbenes Kapital,⁵⁵ des-

⁴⁶ Locke, Abhandlungen, II, § 46; Lantz, Eigentumsrecht, S. 88.

⁴⁷ Locke, Abhandlungen, II, § 50.

⁴⁸ Locke, Abhandlungen, II, § 50.

⁴⁹ Die „unkontrollierbare Freiheit, über seine Person und seinen Besitz zu verfügen“ (Locke, Abhandlungen, II, § 6). – Insofern gehen diejenigen Kritiker fehl, die bereits in der Möglichkeit des Eigentumserwerbs aufgrund von Arbeit anderer einen Widerspruch zu Lockes angeblichen Postulat der Unveräußerlichkeit der Arbeitskraft sehen, vgl. zB Brandt, Eigentumstheorien, S. 85.

⁵⁰ Locke, Abhandlungen, II, § 6.

⁵¹ Euchner, John Locke, S. 17.

⁵² Brandt, Lockes Lehre vom Privateigentum, S. 428. – Vgl. Locke, Abhandlungen, II, § 6: „Und die Vernunft, der dieses Gesetz entspricht, lehrt die Menschheit, wenn sie sie nur befragen will, daß niemand einem anderen, da alle gleich und unabhängig sind, an seinem Leben und Besitz, seiner Gesundheit und Freiheit Schaden zufügen soll.“

⁵³ Euchner, John Locke, S. 17 f.

⁵⁴ aA Hahn, Begriff des property, S. 85: Geld wird nie in Zusammenhang mit Dynamisierung des Handels gebracht.

⁵⁵ MacPherson, Besitzindividualismus, S. 232 f.

sen ungleiche Verteilung „bringt mir einen Pächter für mein Geld“⁵⁶ und erwirtschaftet somit ebenfalls einen Zins. Boden und die anderen Güter der Erde werden nach Tüchtigkeit verteilt; Grenzen des individuellen Reichtums gibt es nicht.

Diese Dynamik führt zwar zu einem nicht gekannten gesellschaftlichen Wohlstand, sprengt dabei aber zugleich die relative gesellschaftliche Harmonie.⁵⁷ Deshalb bedarf das größer gewordene Eigentum und die entstehenden Ungleichheiten stärkeren Schutzes, als ihn der einzelne selbst noch gewähren kann. Aus wohlverstandenen Eigeninteresse werden die Menschen also ihre natürliche Freiheit aufgeben und sich die Fesseln einer bürgerlichen Gesellschaft anlegen, mit dem Ziel des sichereren Genusses ihres Eigentums.⁵⁸ Die Aufgabe des so gegründeten Staates besteht also allein in der Sicherung des Privateigentums.⁵⁹

C. KRITIK DER EIGENTUMSBEGRÜNDUNG JOHN LOCKES

Was macht die Faszination dieser Eigentumsbegründung aus? Was ist es, das Locke selbst von ihr sagen ließ: „Property I have nowhere found more clearly explained, than in a book entitled, *Two Treatises of Government*“⁶⁰? Angelegt als Auftragswerk seines Gönners und Patrons Lord Shaftesbury, das als Kampfschrift der Whigs gegen die Tories Filmer „Patriarchia“ widerlegen sollte, ist es sicherlich mehr als ein Zeugnis der Tagespolitik. Weder kann man sie auf ihren „Anti-Filmer“-Gehalt verkürzen noch als historisierende Rechtfertigung eines gesellschaftlichen und wirtschaftlichen status quo zugunsten des Besitzbürgertums desavouieren.

Angetreten war Locke, das mit dem bisherigen Axiom der Unvermehrbarkeit der Güter der Erde so offensichtlich in Widerspruch stehende ungeheure Anwachsen des gesellschaftlichen Reichtums zu erklären und auf ein elementares Gerechtigkeitsprinzip zurückzuführen. Darüber hinaus galt es, das Privateigentum auf eine sicherere Basis zu stellen als den in dieser Hinsicht zweifelhaften Willen Gottes und den wankelmütigen postulierten Konsens der Gemeinschaft. Schließlich war dem Individuum der ihm als freiem vernunftgelenkten Wesen zustehende Platz in der Welt und der Gesellschaft zuzuweisen. All dies versprach – zumindest unter Zuhilfenahme einiger religiös und naturrechtlich begründeter Hilfskonstruktionen – Lockes Arbeitstheorie des Eigentums zu leisten.

⁵⁶ *Locke, Works II, 19.*

⁵⁷ *Euchner, Naturrecht und Politik, S. 92.*

⁵⁸ *Locke, Abhandlungen, II, § 123; Euchner, John Locke, S. 19.*

⁵⁹ *Locke, Abhandlungen, II, § 86.*

⁶⁰ *Locke, Works, ed. 1823, Bd. X, S. 308 (Brief an Richard King vom 25.8.1703), zitiert nach Brandt, Lockes Lehre vom Privateigentum, S. 426.*

I. Ethos der Arbeitstheorie

Wesentlich für Lockes Begeisterung für seine eigene Theorie ebenso wie für ihren Erfolg und ihre noch heute vorhandene Wirksamkeit ist die ihr zugrundeliegende Idee des Ethos der Arbeit.⁶¹ Die praktische Erkenntnis, daß der Mensch durch seine eigenen Kräfte den Zustand des Elends überwinden und zu materiellen⁶² Wohlstand gelangen kann, macht Locke zu einem „Herold des neuen Zeitalters“.⁶³ Dieses entfaltet eine derart ausgeprägte Anziehungskraft, daß es zweihundert Jahre den Blick für eine echte Auseinandersetzung mit der Arbeitstheorie versperrt. Ihr so einnehmender Kernsatz lautet, daß der Erwerb von Eigentum *identisch* ist mit der Förderung des gesellschaftlichen Wohlstands.⁶⁴ Nicht etwa bildet Privateigentum nur eine oder vielleicht auch die wesentliche oder gar einzige *Voraussetzung* für solchen Reichtum. Dieses utilitaristische Argument können alle eigentumsbejahenden Theorien für sich ins Feld führen, müssen es aber als bloße Behauptung mit rein empirischen Mitteln gegen kommunistische Ansätze verteidigen, die diesen Zusammenhang verneinen. In der Arbeitstheorie hingegen liegt der Erwerbsakt selbst unmittelbar in der Wohlstandsvermehrung zugunsten der Gemeinschaft, nämlich in der wertsteigernden Bearbeitung des erworbenen Gegenstands. Dies ist auch wesentlich mehr als das bloße mit der Gerechtigkeitsfrage belastete Argument, daß der Wert der Arbeit ihrem Urheber zugute kommen soll. Letzterer Gesichtspunkt ist nämlich – konsequent umgesetzt – nicht in der Lage, mehr als nur den Wertzuwachs zuzuordnen.⁶⁵ Da nun aber der Mensch im Gegensatz zu Gott nicht ursprünglich kreativ ist,⁶⁶ also nichts Gegenständliches⁶⁷ aus dem Nichts erschaffen kann, kann nach dem Schöpfungsprinzip allein Eigentum an der äußeren Welt nicht begründet werden.⁶⁸ Lockes Arbeitswertlehre trägt also auch ethisch den Erwerb nicht.⁶⁹

Gegenüber einer solchen Argumentation muß jede Eigentumsbegründung, die als Ursprung auf einen bloß behaupteten göttlichen Willen, einen vorausgesetzten, aber nichtsdestoweniger nur als kontingent begründbaren Vertrag oder auch eine Vernunftidee der vereinigten Willkür rekurriert,

⁶¹ Brandt, Eigentumstheorien, S. 87.

⁶² Vergleichbares gilt auch für die menschliche Erkenntnis, wie Locke unter Rückgriff auf Bacon in seinem Essay entwickelt und auch in einer Tagebuchnotiz vom 8.2.1677 formuliert, nach Brandt, Eigentumstheorien, S. 75.

⁶³ Brandt, Eigentumstheorien, S. 75.

⁶⁴ Ähnlich Euchner, Naturrecht und Politik, S. 93.

⁶⁵ Zu den vielfältigen Detailproblemen bes. Nozick, Anarchie, Staat, Utopie, S. 164.

⁶⁶ Brocker, Arbeit und Eigentum, S. 362 ff. – In diesem Sinne hat Locke selbst ursprünglich das Schöpfungsprinzip in bezug auf den Menschen ausdrücklich abgelehnt (vgl. Brandt, Eigentumstheorien, S. 72), später es in seinen *Abhandlungen* dann aber dem Eigentumserwerb durch Arbeit zugrundegelegt.

⁶⁷ Anders können rein geistige Werke wie Ideen zu sehen sein. Auch wenn darin natürlich Erfahrungen verarbeitet werden, ist die Verwirklichung der Idee in ihrer Form ursprüngliche Kreativität. Sie stellt somit eine Erweiterung des inneren Mein, der Freiheit, in die äußere Welt dar und ist solche ein Teil der Existenz des Selbst und damit in gleicher Weise geschützt.

⁶⁸ Kersting, Eigentum, Vertrag und Staat, S. 127.

⁶⁹ Die technisch-dogmatische Konstruktion des Eigentumserwerbs begründet sich hingegen ohnehin nicht auf den Wertzuwachs; zur Darstellung bereits oben B.II, zur Kritik sogleich unten C.II.

blaß bleiben. Diesen Ansätzen mag eine jeweils unterschiedliche Rationalität zugesprochen werden; damit können sie die Arbeitstheorie aber in ihrem Kern nicht treffen.

In der Folge bedeutet Lockes Theorie zudem eine moralische Entlastung des einzelnen, weil sie die Besitzenden der Pflicht zur Wohltätigkeit enthebt. Zum einen steht der Eigentumserwerb jedem Menschen offen, so daß im Ausgangspunkt jeder die gleichen Chancen besaß. Auch dies ist jedoch eine Argumentation, die allen freiheitlichen Gesellschaftsordnungen offensteht und auch von ihnen genutzt wird. Im Gegensatz zu den bisherigen Ansätzen postuliert sie jedoch erstmals nicht mehr die Begrenztheit der verteilungsfähigen Güter, sondern behauptet mit der Arbeitswertlehre gerade im Gegenteil deren ständige Vermehrung.

Der Eigentümer hat also seiner Pflicht gegenüber den potentiell Armen bereits durch die Aneignung genüge getan. Die gute Tat liegt faszinierenderweise somit in dem Akt, der bisher entweder prinzipiell⁷⁰ oder doch zumindest im Übermaß⁷¹ als verwerflich angesehen wurde.⁷² Als einzige Last muß Locke noch das aus seiner religiös-naturrechtlichen Begründung herrührende Selbsterhaltungsrecht eines jeden mit sich tragen. Da die Besitzenden dies schon prinzipiell nicht beeinträchtigen können, begründet es auch keinerlei Individualanspruch, wie er in den Konsensstheorien im Fall der Not aus dem ursprünglichen Gemeinbesitz hergeleitet werden konnte.⁷³ Es findet seine Ausprägung somit nur in einem objektivierten, also weder individuelle Rechte noch Pflichten begründenden moralischen Prinzip der Barmherzigkeit.⁷⁴

II. Fundamentierung des Eigentums

1. Dualismus der Begründung

Nach jener so großartig angelegten Begründung des Privateigentums stellt sich die Frage, warum Locke doch wieder zur einer theologisch-naturrechtlichen Argumentation zurückkehrt, wenn er das Eigentum auf Gottes Gebot zur Selbsterhaltung zurückführt.⁷⁵ Dies kann nicht allein damit erklärt werden, daß er am Scheidepunkt zwischen der hergebrachten religiös-naturrechtlichen und der seit Pufendorf im Vordringen begriffenen vernunftbegründeten Wissenschaft stand. Mit einer Beurteilung als bloßes Zugeständnis an ein von einem Aufrollen der Naturrechtsproblematik überfordertes Publikum hat man das Zusammenspiel der Ansätze aber nicht hinreichend erfaßt.⁷⁶

⁷⁰ So im Anschluß an Plato alle eigentumsverneinenden Theorien.

⁷¹ So unter Bezug auf Aristoteles bis dahin alle eigentumsbejahenden Ansätze, so insbesondere die hier erwähnten Thomas von Aquin, Hugo Grotius und Samuel Pufendorf.

⁷² Ähnlich *Brandt*, Eigentumstheorien, S. 87.

⁷³ *Kersting*, Wohlgeordnete Freiheit, S. 163, Anm. 88.

⁷⁴ *Locke*, Abhandlungen, II, § 42; vgl. auch *Euchner*, Naturrecht und Politik, S. 94.

⁷⁵ Dies, obwohl er in seinen erkenntnistheoretischen Untersuchungen im *Essay concerning human Understanding* diese Stufe bereits überwunden hatte, *Euchner*, John Locke, S. 25.

⁷⁶ In diese Richtung aber *Euchner*, John Locke, S. 25.

Ausgangspunkt in Lockes Arbeitstheorie ist der Selbstbesitz des Menschen. Dieser dient als Angelpunkt seiner gesamten Eigentumsherleitung und muß entsprechend sicher fundiert sein. Locke war noch nicht so weit, daß er das Eigentum des Menschen an sich selbst als reinen Vernunftbegriff hätte erklären können, wie es später Kant im Hinblick auf die Freiheit gelingt. Als bloßes Postulat ist es jedoch nicht tragfähig genug. Wenn an äußeren Gegenständen schließlich Rechte begründet werden, die sich allein aus dem Selbstbesitz herleiten, dann muß auch dieser bereits eine Art Rechtscharakter besessen haben. Andernfalls müßte der Akt der Arbeit aus dem bloß empirischen Befund des Selbstbesitzes im Sinne von Herrschaftsmacht über sich selbst Recht erzeugt haben. Nun wird sich Locke nicht von der unbestrittenen Auffassung gelöst haben können, daß Rechte nicht aus sich selbst heraus, sondern durch Vereinbarung oder Übertragung entstehen. An einem solchen ersten Übertragungsakt mangelte es aber seiner Arbeitstheorie.

Weiterhin erfordert Lockes Ansatz die Übertragbarkeit des Erworbenen über die Generationen hinweg, soll nicht die Dynamik des Entwicklungsprozesses in sich zusammenfallen. Er muß also ein Erbrecht begründen. Dies läuft aber der Arbeitstheorie insofern strikt zuwider, als es Eigentum ohne jegliche Arbeitshandlung entstehen läßt. Eine Rechtfertigung als Möglichkeit des freien Markttausches, bei dem die eine Seite auf die Gegenleistung verzichtet, wäre zwar zulässig, da Locke einen natürlichen Wert der Dinge nicht anerkennt und so der Preis rein intersubjektiv bestimmt werden kann, wird aber der Besonderheit und Bedeutung des Erbrechts als notwendigen Prinzips für die Wohlstandsentwicklung nicht gerecht. Die Möglichkeit der Weitervererbung kann ebensowenig wie die Zulässigkeit der Aneignung der Willkür der Menschen überlassen bleiben, wenn die Arbeitstheorie nicht ihres Kerns beraubt werden soll.

Daneben ist Locke nicht bereit, die ungemilderten Konsequenzen seines Ansatzes zu tragen. Weder will er das Selbsterhaltungsrecht der Bedürftigen vollkommen dem Markt überantworten noch die Moral auf reine Markt-moral reduzieren.⁷⁷ Dies wäre aber die zwangsläufige Konsequenz seines ganz von isolierten Individuum ausgehenden Ansatzes, in dem der einzelne der Gesellschaft nichts schuldet und von ihr nur das erwarten kann, wozu er in sie eintritt, also den Schutz seines Eigentums.⁷⁸

Noch am Beginn der Vernunftwissenschaft stehend hat Locke noch keine andere Möglichkeit, als sich auf die traditionell-christliche Position zurückzuziehen.⁷⁹ Damit verliert seine Theorie allerdings einiges an Überzeugungskraft,⁸⁰ was sich insbesondere an der schwerfälligen und sich windenden Begründung des Erbrechts in § 88 der Ersten Abhandlung erweist, in der er im Grunde nichts anderes sagen kann, als daß sich das Erbrecht der Kinder „ganz eindeutig aus den Geset-

⁷⁷ MacPherson, *Besitzindividualismus*, S. 301.

⁷⁸ MacPherson, *Besitzindividualismus*, S. 295.

⁷⁹ Vgl. Euchner, *Naturrecht und Politik*, S. 80.

⁸⁰ Vgl. Schild, *Begründung des Eigentums*, S. 37.

zen Gottes” erbe⁸¹ bzw. daß der Mensch mit einem zweiten Fundamentalrecht, nämlich dem Erbrecht, geboren wurde.⁸²

Beide Begründungsansätze stehen bei Locke also nicht unverbunden nebeneinander, sondern bedingen sich gegenseitig. Erst die Arbeitstheorie ermöglicht den Eigentumserwerb über das zur Selbsterhaltung Notwendige hinaus. Andererseits gibt erst das auf Gottes Verpflichtung des Menschen zur Selbsterhaltung gegründete Eigentumsrecht an sich selbst dem durch Arbeit erworbenen Besitz die notwendige normative Fundierung.⁸³

2. Rechtsnatur des Eigentums

Auf diese Weise ist zunächst der Selbstbesitz des Menschen als ein noch genauer zu bestimmendes Recht eingeführt. Es verdient genauere Betrachtung, weil es sich erheblich vom bis dahin stets zugrundegelegten Verständnis eines subjektiven Rechts unterscheidet. Ist nicht zuletzt in den bisherigen Eigentumstheorien Recht als ein intersubjektives Verhältnis angesehen worden, das unmittelbar auf die Rechts- und Freiheitssphäre des anderen einwirkt, so legt Locke einen Rechtsbegriff zugrunde, der das Eigentumsrecht als ein primär selbstbezogenes Herrschaftsverhältnis ermöglicht. Im Hinblick auf die eigene Person handelt es sich also um ein ursprüngliches, in der eigenen, gottgegebenen Existenz begründetes Recht an sich selbst. Es ist kein Abstand gebietendes oder Nähe ermöglichendes Band zu einer anderen Person, sondern eine das Selbst umschließende Umzäunung, die zu ihrer Existenz keines anderen Individuums bedarf. Nur so läßt sich eine autonome Veränderung, insbesondere also eine Erweiterung, dieses Rechts ohne den im ersten Fall notwendig werdenden Konsens mit dem Dritten erklären. Durch die Arbeit kann also jeder ohne Einflußmöglichkeit anderer diese Begrenzung nach außen verschieben oder Gegenstände in sie einbeziehen, solange sie nur dem freien, also unbesetzten Raum entstammen. Auch das Recht an einer Sache ist demnach als unmittelbar sachbezogenes Herrschaftsrecht zu verstehen, das den anderen nur mittelbar betrifft,⁸⁴ und zwar insoweit, als seine eigene Möglichkeit, die Sphäre des Selbst auszudehnen, geringer geworden ist. Da nach diesem *Subjektivierungsmodell* derart in die eigene menschenrechtlich geschützte Gegenstände einbezogene Gegenstände dieselbe Rechtsqualität erhalten wie die Person selbst, werden sie durch dasselbe naturrechtliche Prinzip des *ne-*

⁸¹ Im einzelnen verläuft die Argumentationskette folgendermaßen: Gott hat den Menschen einen starken Fortpflanzungstrieb gegeben. Weil die Eltern verpflichtet sind, ihre Kinder zu erhalten, ist diesen eine Art Miteigentum am Besitz ihrer Eltern verliehen, das mit deren Tod zu Volleigentum erstarkt. Als Bestärkung beruft er sich auf den Brauch, der eben weil er so allgemein verbreitet sei, eine natürliche Ursache haben müsse und nicht allein von Menschen erdacht sein könne.

⁸² Insoweit in *Locke*, Abhandlungen, II, § 190.

⁸³ *Hahn*, Begriff des property, S. 125.

⁸⁴ *Brandt*, Eigentumstheorien, S. 77.

minem laede geschützt.⁸⁵ Erst über diesen Umweg kommen Rechtsbeziehungen untereinander zustande.⁸⁶

Diese Anschauung des Eigentumsrechts und seiner Begründung ähnelt Lockes Vorstellungen von der personalen Identität in seinen erkenntnistheoretischen Untersuchungen des *Essay*.⁸⁷ Dort wird das Ich des Jetzt mit zu einem früheren Zeitpunkt oder an einem anderen Ort nur identisch, indem es sich dessen im Bewußtsein seiner selbst erinnert.⁸⁸ Genauso muß er sich die äußeren Dinge der Welt zu eigen machen. Als Transformationsprinzip fungiert hier die Arbeit. Sie überträgt die Rechtsqualität der Person auf den Gegenstand und integriert ihn in das Selbst. Es wird also nicht etwas Äußeres der Person zugeordnet, zum äußeren Mein im Sinne Kants, sondern als Bestandteil des inneren Mein konstruiert,⁸⁹ es findet eine Erweiterung der Ich-Sphäre⁹⁰ statt. Daher resultiert die Überhöhung der Arbeit, die nicht als bloßes Zeichen gedeutet werden kann, als das auch Kant sie – gleichsam entmystifizierend⁹¹ – gelten läßt, wenn er fragt, welche äußere Handlung für eine Okkupation nötig ist.⁹² Ein Zeichen kann Locke eben nicht genügen; er braucht etwas, das die personale Identität in den Gegenstand fließen läßt. Dieser quasi-gegenständliche Transfer muß wörtlich verstanden werden, damit er die eigentumsrechtliche Anschlußkonsequenz der Erstbearbeitung, den Ausschluß des Zweitbearbeiters, trägt.⁹³

Mit diesem Rechtsverständnis verliert auch der von Locke im Anschluß an die traditionelle Auffassung angenommene ursprüngliche Gesamtbesitz seine Bedeutung. Er hat im Rahmen Eigentumsbegründung keine Funktion mehr, denn die durch ihn begründete rechtliche Verfügungsmöglichkeit über den eigenen Anteil wird – im Gegensatz zu den konsensualistischen Ansätzen, die die Menschen über ihren jeweiligen Anteil einen ursprünglichen Vertrag schließen lassen – an keiner Stelle in Anspruch genommen. Er ist damit weit weniger konkret als possessiv-rechtlicher Besitz zu verstehen denn vielmehr als ursprüngliche Funktionsbestimmung.⁹⁴ Es ist ein gemeinschaftlicher Besitz deswegen, weil er allen zur Lebenserhaltung dient und von allen im Wege der Bearbeitung in vereinnahmt werden kann, nicht weil jedem ein Anteil rechtlich zugeordnet ist. Insofern entspricht er weder der positiven Besitzgemeinschaft Thomas von Aquins und Grotius' noch der *communio negativa* Pufendorfs.⁹⁵

⁸⁵ Kersting, Eigentum, Vertrag und Staat, S. 123, ders., Wohlgeordnete Freiheit, S. 161.

⁸⁶ Brandt, Lockes Lehre vom Privateigentum, S. 428.

⁸⁷ Kersting, Eigentum, Vertrag und Staat, S. 124 f. m.w.N.

⁸⁸ Locke, Essay, II, XXVII, 26, nach Brandt, Lockes Lehre vom Privateigentum, S. 43.

⁸⁹ Kersting, Eigentum, Vertrag und Staat, S. 123 u. 125.

⁹⁰ Lantz, Eigentumsrecht, S. 85.

⁹¹ Kersting, Eigentum, Vertrag und Staat, S. 126

⁹² Kant, Metaphysik der Sitten, Rechtslehre, § 15.

⁹³ Kersting, Eigentum, Vertrag und Staat, S. 124.

⁹⁴ Ähnlich auch Hahn, Begriff des property, S. 61: „gemeinsames Recht zur Nutzung, nicht aber eines zur gemeinsamen Nutzung“.

⁹⁵ Im Gegensatz zu Grotius ging Pufendorf von einer negativen Urgemeinschaft aus, die sich dadurch auszeichnete, daß niemand Besitz an irgend etwas hat. Dadurch versuchte er, die Präferenz zugunsten des Pri-

3. Veräußerlichkeit der Arbeit

Nicht vereinbar hingegen mit seiner Arbeitstheorie ist die als selbstverständlich zugrundegelegte Vorstellung, jeder könne ohne Einschränkungen über seine eigene Arbeitskraft verfügen, sie auch zum Gegenstand eines Vertrages machen und damit jemand anderen unmittelbar⁹⁶ Eigentum an seiner Arbeitsleistungen erwerben lassen.

In gewisser Weise gilt dies zwar bereits für die naturrechtlichen Schranken; diese gehören jedoch zur Eigentumsbegründung über das Selbsterhaltungsrecht und können damit nicht mit ganzer Strenge in ihren Auswirkungen auf den Arbeitsbegriff betrachtet werden. Jedenfalls aber diese Verfügbarkeit der Rechtsfolgen der Arbeit beraubt die Arbeit selbst ihrer metaphysischen Eigenschaften. Baute doch die ganze Erwerbstheorie auf der durch die Arbeit an sich stattfindende Verinnerlichung des Gegenstandes, seine Inklusion in das Selbst, das innere Mein, auf, so wird sie nun austauschbar. Nicht nur kann sie allein ihre Funktion nicht erfüllen, sondern nur bei gleichzeitiger Unterwerfung unter Gottes Willen und seine Zweckbestimmung. Auch der individuellen menschlichen verfügenden Willkür ist sie hilflos ausgeliefert. Der Mensch entscheidet selbst, ob seine eigene Individualität in den Gegenstand einfließt oder die eines anderen. Er muß dessen Selbst also vorher, und zwar allein aufgrund eines Vertrages, in sich aufgenommen haben, um es mit seiner Arbeit auf den Gegenstand übertragen zu können. Damit wird Individualität zu einem auf beliebige Weise übertragbaren Gut; Arbeit als Träger ist überflüssig geworden.

Der Eigentumserwerb, der ganz auf dem geradezu physisch zu verstehenden Transport von Identität durch die Arbeit gegründet ist, wird durch auf psychischer Ebene liegende Fragen wie den Zweck und die rechtliche Verpflichtung verhindert. Damit bricht aber die den Erwerb tragende Konstruktion in sich zusammen. Frühere Arbeit konnte Eigentum und damit Kapital erwerben; aktuelle Arbeit kann erworben werden, so daß Arbeit und Erwerb auseinanderfallen.⁹⁷ Dieser theoretische Befund wurde bereits zu Lockes Zeit auch zunehmend empirisch belegt, so daß seine Arbeitslehre zwar formal fortbestehen konnte, aber doch in ihrem eigentlichen Kern schon ausgehöhlt war.

Insofern ist Lockes Arbeitstheorie des Eigentums auch ein „lupenreines Beispiel der historischen Anspruchstheorie der Verteilungsgerechtigkeit.“⁹⁸

vatbesitzes und die Begründungspflicht zu Lasten des Gemeineigentums zu verschieben, handelte sich im Gegenzug jedoch das Problem ein, eine Verfügungsmacht der Menschen über etwas begründen zu müssen, das sie gerade nicht besaßen.

⁹⁶ Vgl. die Konstruktion, die heute gewählt wird, um den direkten Eigentumserwerb des Bestellers im Rahmen des § 951 BGB zu ermöglichen.

⁹⁷ Brandt, Eigentumstheorien, S. 89.

⁹⁸ Kersting, Eigentum, Vertrag und Staat, S. 132.

III. Freiheit und distributive Gerechtigkeit

Nicht nur ist Recht bei Locke von einer grundsätzlich anderen Natur als noch nach den Okkupationslehren, er versteht auch das Verhältnis von Freiheit und Eigentum umgekehrt als nach ihm Kant.⁹⁹ Für Locke ist Freiheit Funktion des Eigentums,¹⁰⁰ sowohl für das innere Mein als allein aus ihm resultierende Verfügungsgewalt begriffen als auch auf das äußere Mein bezogen als Herrschaftsmacht interpretiert. Hier liegt die liberal-individualistische Leistung Lockes. Der Staat als Zuteiler von Rechten entfällt, weil der Selbstbesitz als prästaatliches Individualrecht zugleich ein ursprüngliches unentziehbares Freiheitsrecht begründet. Einschränkungen desselben bedürfen der besonderen Rechtfertigung, weil primär die gesamte äußere Welt dem Zugriff des einzelnen eröffnet ist. Allerdings ist nur durch die Begriffsverwendung erklärlich, warum das Eigentum im engeren Sinne im Gegensatz zu Leben, Freiheit und den übrigen Rechten gegen jeglichen Zugriff geschützt sein soll.¹⁰¹ Die Tatsache, daß beides mit Eigentum bzw. property bezeichnet ist, mag jenseits von politischen Gründen zur besonderen Hervorhebung des Sacheigentumsrechts beigetragen haben. Andererseits kann das so verstandene Selbst Grenzen notwendig nur in sich finden, da es sich allein darüber definiert. Der Gesellschaft schuldet es nichts,¹⁰² soweit es nicht aus freien Stücken mit ihr in vertraglichen Kontakt tritt und sich dadurch bindet. Allein durch eigene Leistung gerechtfertigtes Eigentum entbehrt notwendig jeder sozialen Funktion; mit ihr ließe sich ein Eingriff nicht rechtfertigen.

Legt man hingegen Kants Vernunftbegriff der Freiheit zugrunde, so stellt sich im Gegenteil Eigentum als Verwirklichung der Freiheit insofern dar, als die Freiheit als inneres Mein ohne äußeres Betätigungsfeld notwendig untergehen muß.¹⁰³ Rechtliche Freiheit ist aber stets im Verhältnis zum anderen definiert,¹⁰⁴ mit dessen gleichberechtigter Freiheit sie nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen können muß.¹⁰⁵ Ohne Intersubjektivität kann es kein Besitzrecht geben, da es als „Verbindlichkeit“ einer anderen Person auftritt, sich des Gebrauchs gewisser Gegenstände der Willkür eines anderen zu enthalten.¹⁰⁶ Insofern trägt die Freiheit im Gegensatz zum Eigentum als grundlegendes Recht des Ausgleich mit anderen bereits in sich. Die von der apriorischen vereinigten Willkür aller erlaubte Besitzaneignung¹⁰⁷ ist stets vorläufig und kann nur in einer bürgerlichen

⁹⁹ *Kersting*, Eigentum, Vertrag und Staat, S. 116

¹⁰⁰ *MacPherson*, Besitzindividualismus, S. 236.

¹⁰¹ Vgl. zB Locke, Abhandlungen, II, § 139.

¹⁰² *MacPherson*, Besitzindividualismus, Einleitung S. 15.

¹⁰³ *Kersting*, Wohlgeordnete Freiheit, S. 125.

¹⁰⁴ Diese Auffassung teilt Kant mit den traditionellen Naturrechtslehrern, *Kersting*, Wohlgeordnete Freiheit, S. 115.

¹⁰⁵ *Kant*, Metaphysik der Sitten, Anhang zur Einleitung in die Rechtslehre, § B.

¹⁰⁶ *Kant*, Metaphysik der Sitten, Rechtslehre § 2.

¹⁰⁷ Die sich wegen dieses Willens entgegen dem äußeren Anschein als Zueignung entpuppt, *Kersting*, Eigentum, Vertrag und Staat, S. 122.

Gesellschaft durch Positivierung von Vernunftregeln des Erwerbs peremptorisch Bestand haben.¹⁰⁸ Auch wenn in der bürgerlichen Gesellschaft „jedem das Seine nur gesichert, eigentlich aber nicht ausgemacht und bestimmt wird“¹⁰⁹, so besteht in ihr doch die Möglichkeit, das im Zustand des natürlichen Rechts einzig freiheitskonforme, aber doch jeder materialen Verteilung gegenüber gleichgültige¹¹⁰ Prioritätsprinzip der Okkupation zu modifizieren, wenn der Freiheitsverwirklichung dient,¹¹¹ wenn also der Bestand von Vermögen und Eigentum die Freiheitsbetätigung in gegenständlicher Sicht verhindert.¹¹²

Indem Lockes Aneignungsprinzip hingegen die unmittelbare Betroffenheit des anderen leugnet, verneint sie implizit auch jegliche Rechtfertigungsbedürftigkeit sowie -möglichkeit der dabei stattfindenden Freiheitsbeschränkungen.¹¹³ Damit entzieht sie sich zugleich jeder nachträglichen Beurteilung des Ergebnisses und enthebt sich der Pflicht einer jenseits des Arbeitsprinzips möglichen Redistribution.

D. FAZIT

Eingangs war die Frage nach dem Grund für die ambivalente Haltung gestellt worden, die man gegenüber Lockes Eigentumsbegründung einnimmt. Es hat sich gezeigt, daß diese durchaus begründet ist: Wenn Locke seine Theorie auf die persönliche Arbeit und Leistung gründet, dann hat er damit einen Aspekt der menschlichen Persönlichkeit getroffen, über den sich der Mensch – heute eher noch mehr als früher – definiert. Der Zusammenhang zwischen der Person, ihrer Arbeit und dem Arbeitserfolg ist so eng, daß die Zuordnung dieses Erfolges als Eigentum unmittelbar der Vernunft entsprechend und moralisch geboten erscheint. Den Erfolg der Arbeit im nachhinein zu nehmen oder erst gar nicht anzuerkennen, steht unter diesem Blickwinkel einem Arbeitszwang ohne Entlohnung nicht fern. Diese Gedankengänge fließen entscheidend ein in Beurteilung jener Sätze des Bundesverfassungsgerichts. Selbst wenn es der Arbeitslehre an der letzten vernunftrechtlichen Schlüssigkeit mangelt, weil sie sich nicht befreien kann von religiös-naturrechtlicher Argumentation, so kann man ihr diesen ethisch-moralischen Kerngehalt an offensichtlicher Gerechtigkeit nicht nehmen, den sie allen anderen formal-prozeduralen Ansätzen voraus hat, die zwar einer distributiven Gerechtigkeit offener gegenüberstehen, es jedoch an materialen Kriterien zur Auffüllung des Diskurses fehlen lassen.

¹⁰⁸ Köhler, Ursprünglicher Gesamtbesitz, S. 264.

¹⁰⁹ Kant, Metaphysik der Sitten, Rechtslehre, § 9.

¹¹⁰ Kersting, Wohlgeordnete Freiheit, S. 154.

¹¹¹ Petersen, Individuelle Freiheit, S. 217 f., 221.

¹¹² Kühl, Aktualität, S. 281.

¹¹³ Vgl. Kersting, Eigentum, Vertrag und Staat, S. 126.

Andererseits ist deutlich geworden, welche Schwächen Lockes Theorie hat, wenn es um die Begründung der Ausschlußwirkung gegenüber Dritten geht. Ein Verständnis de Eigentums als reines Herrschaftsrecht über eine Sache ist notwendig zum Scheitern verurteilt, wenn es die Rechtsbeziehung zu anderen Personen regeln soll. Potentiell kollidierende Freiheitsräume können nicht einseitig gegeneinander abgegrenzt, sondern müssen nach einem für beide gleichermaßen geltenden allgemeinen Prinzip vereinbart werden. Es bedarf eines Ansatzes, der die Gegenseitigkeit aller Rechtsverhältnisse in sich aufnimmt, der nicht bloße Faktizität auf die Rechtsebene hebt. Dies kann Lockes Arbeitstheorie nicht leisten. Somit erklärt sich das Unbehagen, das sich beim obigen Lesen von § 950 Abs. I BGB einstellt. Zwar ist dieser Teil einer Rechtsordnung, die Freiheitssphären nach bestimmten Grundsätzen gegeneinander abzugrenzen versucht;¹¹⁴ er selbst für sich allein genommen läßt dies jedoch nicht mehr erkennen. Vielmehr verabsolutiert er den Gedanken der Erweiterung der eigenen Rechtssphäre durch bloße Tatsächlichkeit der Arbeit, obwohl dieser Bereich nicht losgelöst im Raum steht, sondern gerade im Fall des § 950 BGB zur entsprechenden Enteignung des vorherigen Inhabers der Sache führt, wie sein Abs. II¹¹⁵ ausdrücklich klarstellt.

Somit spiegelt sich in der unentschiedenen Beurteilung der beiden Ausprägungen der Grundgedanken von Lockes Eigentumstheorie sowohl die moralische Berechtigung ihres Grundprinzips als auch das freiheitstheoretische Defizit gleichermaßen berechtigt wider.

¹¹⁴ Insbesondere wird ja für die Enteignung durch den nachfolgenden § 951 BGB ein Ausgleich geschaffen.

¹¹⁵ „Mit dem Erwerbe des Eigentums an der neuen Sache erlöschen die an dem Stoffe bestehenden Rechte.“